
Schlagzeile:
Strafmaß für Tadic: Widerspruch zum Erdemovic-Urteil?

Fakten:

Dusko Tadic ist am 7. Mai 1997 in sechs Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in fünf Anklagepunkten wegen Kriegsverbrechen schuldig gesprochen worden. Mit der gestrigen Verkündung hat die Strafkammer II des Tribunals für das ehemalige Jugoslawien das Strafmaß im Fall *Tadic* festgesetzt. *Dusko Tadic* ist zu insgesamt 97 Jahren Gefängnis verurteilt worden, wobei das Höchststrafmaß der Einzelstrafen bei 20 Jahren liegt. Das Gericht hat darüber hinaus festgelegt, dass die Strafe außer in ganz ungewöhnlichen Fällen nicht auf unter zehn Jahre Gefängnis reduziert werden darf. Die Höchststrafe nach Artikel 24 des Statuts des Tribunals in Verbindung mit Artikel 101 der Verfahrensordnung ist die lebenslange Freiheitsstrafe.

Kommentar:

Die Festsetzung des Strafmaßes ist unter mehreren Gesichtspunkten von Interesse, die über den *Tadic-Fall* hinausgehend von Bedeutung für die Entwicklung des Völkerstrafrechts sind und die Fragen im Zusammenhang mit dem *Erdemovic-Urteil* aufwerfen. Zunächst hat die Kammer nicht von der in Artikel 101 Abs. C der Verfahrensordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, *Tadic* jede Einzelstrafe nacheinander verbüßen zu lassen. Man hat vielmehr für die Verbüßung die zweite in Artikel 101 Abs. C vorgesehene Alternative genutzt und die gleichzeitige Verbüßung aller Einzelstrafen angeordnet. Da alle Einzelstrafen z.B. sieben Jahre für die Verletzung von *Sefic Sivac* oder zehn Jahre für die Verletzung von *Hase Icic* gleichzeitig verbüßt werden, ergibt sich die Haftdauer aus der höchsten Einzelstrafe, die im konkreten Fall für verschiedene grausame Handlungen u.a. die Tötung von *Osman Besic* und *Edin Beste* verhängt wurde und die 20 Jahre beträgt.

Bei der Festsetzung der Strafe hat die Kammer strafverschärfende Gründe, wie sie von den Gerichten in den verschiedenen Rechtssystemen benutzt werden, berücksichtigt. Ausdrücklich nennt die Urteilsbegründung generelle strafverschärfende Gründe im Falle *Tadic*. Dazu zählt die Tatsache, dass die Verbrechen unter Umständen begangen wurden, die die Leiden der Opfer vergrößern

haben. So waren die Opfer von *Tadic* in Kozarac, zu denen die beiden *Besics* gehören, bereits zwei Tage bombardiert worden und mussten militärische Überfälle aushalten. Die Kammer hat auch strafverschärfend berücksichtigt, dass *Tadic* willens war, zu den Angriffen gegen die nicht-serbische Bevölkerung beizutragen. Die Berücksichtigung dieser strafverschärfenden Gründe bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die *Tadic* in bezug auf die Taten in Kozarac zur Last gelegt werden, ist bemerkenswert. Im *Erdemovic-Urteil* hatte die entscheidende Kammer I noch festgestellt: "*when crimes against humanity are involved, the existence of any aggravating circumstance does not warrant consideration*" (<http://www.un.org/icty/BL/14art2e.htm>, 14.7.1997)". Die unterschiedliche Beurteilung über die Bedeutung von strafverschärfenden Umständen bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird zukünftig von erheblicher praktischer Bedeutung sein, da viele der Anklagen des Tribunals in Den Haag wesentlich auf diesen Verbrechen aufbauen. Das unterschiedliche Strafmaß im *Erdemovic-Fall* (zehn Jahre für die Tötung von 10 bis 100 Personen in Srebrenica) und im *Tadic-Fall* (die Verfolgung von mehreren Personen und die Tötung von zwei Personen in Kozarac) lässt die Frage nach der Notwendigkeit einer abgestimmten Haltung innerhalb des Tribunals zu den strafverschärfenden Merkmalen bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig erscheinen.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im *Erdemovic-Fall* angewendeten strafmildernden Umstände. *Erdemovic* hatte seine Schuld eingestanden, mit dem Tribunal zusammengearbeitet und insbesondere Informationen an die Anklagebehörde weitergegeben. Dies hatte die Kammer strafmildernd berücksichtigt. Ob und in welcher Weise hier in beiden Verfahren dieselben Maßstäbe angelegt wurden und ob nicht der Zusammenarbeit mit dem Tribunal im *Erdemovic-Urteil* zuiel Bedeutung beigegeben wurde, bleibt von aktueller Bedeutung, da auch bei der weiteren Ausarbeitung des Statuts eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs im Jahre 1998 die strafmildernden und strafschärfenden Umstände ihre Berücksichtigung im Text des Statuts finden müssen.

Die BÖ - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28; Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208; E-Mail: Horst.Fischer@ruhr-uni-bochum.de

Nr. 174